

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 [Berlin, den 28. Februar 1951

[Nr. 25

Tag

Inhalt

Seite

22.2.51 Verordnung über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen..... 143

Verordnung über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen.

Vom 22. Februar 1951

Die Durchführung des Fünfjahrplanes erfordert die Inanspruchnahme aller vorhandenen Produktionsmöglichkeiten, die Erschließung und Auswertung aller Rohstoffquellen sowie eine umfangreiche Ausweitung der Produktion von Massenbedarfsartikeln, Baustoffen und Brennstoffen. Zur Steigerung des Lebensstandards unserer Bevölkerung müssen alle örtlichen Möglichkeiten voll eingesetzt und die Öffentlichkeit für die kommunalen Bedürfnisse auf breiter Grundlage mobilisiert werden. Der Aufbau und Ausbau der kommunalen Einrichtungen sind eng mit der Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen verbunden.

Zur Unterstützung örtlich begrenzter Aufgaben und zur Förderung der lokalen gesellschaftlichen Initiative wird die volkseigene örtliche Industrie gebildet und die kommunale Wirtschaft reorganisiert. Den Stadt- und Landkreisen und Gemeinden fällt dabei die Aufgabe zu, rentable volkseigene Industriebetriebe und wirtschaftlich arbeitende fortschrittliche kommunale Einrichtungen zu entwickeln und ihre Organisation aufzubauen.

Für die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die volkseigenen Betriebe, die gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Reorganisation der volkseigenen Industrie (GBl. S. 1233) nicht in die Verwaltung der Republik übernommen wurden, sind durch die für Wirtschaft und Verkehr zuständigen Ministerien der Landesregierungen den Stadt- oder Landkreisen oder Gemeinden in Rechtsträgerschaft zu übergeben. Die Übergabe muß am 31. März 1951 abgeschlossen sein. Die Übergabe und Übernahme erfolgen mit allen Aktiven und Passiven der jeweiligen Betriebe nach dem Stand der Bilanz vom 31. Dezember 1950.

(2) In die Rechtsträgerschaft der Stadt- und Landkreise sind die Betriebe zu übernehmen, deren Fertigungsprogramm mehr als lokale Bedeutung hat oder für deren Lenkung örtliche Verwaltungsstellen nicht vorhanden sind (Elleingemeinden).

(3) In die Rechtsträgerschaft der Gemeinden sind die Betriebe überzuführen, deren Fertigungspro-

gramm nur lokale Bedeutung hat und für deren Lenkung durch die Gemeindeverwaltung die Voraussetzungen gegeben sind. Rechtsträger ist die Gemeinde, die Sitz des Betriebes ist.

(4) Die für Wirtschaft und Verkehr zuständigen Ministerien in Verbindung mit den Ministerien des Innern der Landesregierungen haben für die Festlegung der Rechtsträgerschaft nach Stadt- und Landkreisen und Gemeinden geordnete Listen aufzustellen und den jeweils zuständigen Landräten, Oberbürgermeistern oder Bürgermeistern zu übergeben.

(5) Bei der Festlegung der Rechtsträgerschaft sind die Stadt- und Landkreisverwaltungen zu hören. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Landesregierung endgültig.

§ 2

(1) Die Kommunalwirtschaftsunternehmen (KWU) werden mit Wirkung vom 31. März 1951 aufgelöst.

(2) Die Betriebe der KWU sind geordnet nach ihrer Zugehörigkeit als Produktions-, Versorgungs- oder Dienstleistungsbetriebe bis zum 15. März 1951 dem für Wirtschaft und Verkehr zuständigen Ministerium bei der zuständigen Landesregierung zu melden. Weiter sind von den Räten der Landkreise die volkseigenen Betriebe und kommunalen Einrichtungen der Gemeinden zu melden, die zu keinem KWU gehören.

(3) Das für Wirtschaft und Verkehr zuständige Ministerium in Verbindung mit dem Ministerium des Innern und mit den für das Fachgebiet der Betriebe zuständigen Fachministerien des Landes weist die Betriebe in die Rechtsträgerschaft gemäß § 1 Abs. 2 und 3 ein.

(4) Soweit nicht Beherbergungsbetriebe und Gaststätten auf Beschluß des Rates des Stadt- oder Landkreises oder der Gemeinde als Kulturhäuser oder Jugendheime Verwendung finden oder als Hotels in städtischer Verwaltung weitergeführt werden, werden diese Betriebe sowie Handelsunternehmen dem staatlichen Handel bzw. den Konsumgenossenschaften angegliedert.

(5) Die Kreisverwaltungen sind vor der Zuordnung zu hören. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Landesregierung verbindlich.

(6) Die Übernahme und Übergabe der Betriebe erfolgen mit allen Aktiven und Passiven nach dem Stande der Bilanz vom 31. Dezember 1950.